

Angelegenheiten der Amtshaftung nicht statt,⁴⁷⁵ da es sich bei Amtshaftungsstreitigkeiten nicht um bürgerliche Rechtsstreitigkeiten handelt. Ausserdem entspräche es auch nicht «der Stellung der öffentlichen Rechtsträger und der Schwierigkeit der Angelegenheit, die Vermittlung einzuschalten».⁴⁷⁶

2. Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte

a) Zivilgericht oder Verwaltungsgericht

Da für die Amtshaftung die Vorschriften des bürgerlichen Rechts gelten, ist es aus verfahrensrechtlicher Sicht folgerichtig, die Zivilgerichte zur Entscheidung über Amtshaftungsansprüche zu berufen, da das bürgerliche Recht im Allgemeinen von den ordentlichen Gerichten gesprochen wird. Auch die Gleichartigkeit oder doch Parallelität mit zivilrechtlichen Klagen auf Schadenersatz oder Entschädigung kann als stichhaltiges Argument herangezogen werden.⁴⁷⁷ Dazu kommt, dass bei Streitigkeiten zwischen dem Staat bzw. seinen Untergliederungen und Privatpersonen eine unabhängige Behörde unbefangener erscheint als eine abhängige Verwaltungsbehörde.⁴⁷⁸

Der Einwand, es handle sich bei Amtshaftungsansprüchen um «öffentlichrechtliche Ansprüche», so dass das Verwaltungsverfahren nach dem Landesverwaltungspflegesetz durchzuführen sei, fand in der Gesetzesberatung keine Unterstützung.⁴⁷⁹ Es wurde ihm entgegengehalten, dass der Staat, also der öffentliche Rechtsträger, sich als Partei auf der Beklagtenseite befinde, so dass ihm keine «Sonderrechte» zustünden, die den Privaten vorgehen.⁴⁸⁰ Er hat dem Geschädigten gegenüber vielmehr «aus der Stellung der autoritativen Überordnung herauszutreten

475 Vgl. Art. 15 Abs. 3 AHG i. V. m. § 8 Abs. 2 Ziff. 8 VAG.

476 Bericht und Antrag der Regierung vom 13. April 1966 an den Landtag betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Amtshaftung, LLA RF 296/72/24, S. 21.

477 Kopp, S. 94.

478 Bericht und Antrag der Regierung vom 13. April 1966 an den Landtag betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Amtshaftung, LLA RF 296/72/24, S. 18.

479 In diesem Sinn äusserte sich der Abgeordnete Dr. Ivo Beck anlässlich der ersten Lesung des Gesetzes im Landtag, Landtagsprotokoll vom 27. Mai 1966, S. 56. Vgl. auch vorne zur Rechtsnatur der Amtshaftung, S. 246 f.

480 Votum des Abgeordneten Dr. Peter Marxer anlässlich der ersten Lesung des Gesetzes im Landtag; Landtagsprotokoll vom 27. Mai 1966, S. 57.